

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 12 – 14
10. Dezember 2007

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 17. November 2007 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2008 (Kirchensteuerbeschluss)	83
Kirchengesetz vom 17. November 2007 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2008 (Kirchensteuerbeschluss)	84
Kirchengesetz vom 17. November 2007 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2008	85
Einzelplanzusammenstellung	87
Erste Durchführungsbestimmung vom 20. November 2007 zum Kirchengesetz vom 17. November 2007 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2008	88
Erstes Kirchengesetz vom 17. November 2007 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	88
Arbeitsrechtliche Regelung vom 2. November 2007 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Überleitung der Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 4. Juli 2007	89
Ordnung für die Inanspruchnahme von Supervisionen (Supervisionsordnung) vom 10. November 2007	91
Ordnung des Konvents an der Klosterkirche Doberan vom 27. September 2007	92
Änderung der Satzung der Koch'schen Stiftung Wismar	94

Fortsetzung auf Seite 82

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

	Seite
Konditionen für Einlagen und Darlehen des Gesamtärars	94
Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz	95
Beschlüsse der 4. Tagung der XIV. Landessynode	96
Zusammensetzung der XIV. Landessynode (Dritte Ergänzung)	97
Mitteilung	97
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2008	97
Pfarrstellenausschreibungen	98
Stellenausschreibung Theologischer Referent	99
Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	99
Personalien	101
Bemerkung	102

660.05/15

**Kirchengesetz
vom 17. November 2007
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2008
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern – Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern – KiStG M-V – v. 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 605), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 527) sowie nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs v. 1. Dezember 2001 (KABl S. 102, BStBl 2002 I S. 316), zuletzt geändert am 17. November 2002 (KABl S. 94).

§ 2

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.

(3) Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich. Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommensteuer (Lohnsteuer) unter Beachtung von § 51a des Einkommensteuergesetzes anfällt.

§ 4

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt in Mecklenburg-Vorpommern folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld in
Euro	Euro
30.000 - 37.499	96
37.500 - 49.999	156
50.000 - 62.499	276
62.500 - 74.999	396
75.000 - 87.499	540
87.500 - 99.999	696
100.000 - 124.999	840
125.000 - 149.999	1.200
150.000 - 174.999	1.560
175.000 - 199.999	1.860
200.000 - 249.999	2.220
250.000 - 299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 6

(1) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschätzen nach den §§ 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a bis 5, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer. Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl I S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl I 2007 S. 76) finden Anwendung. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleiben unberührt.

(3) Pauschalierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90:10 auf die Konfession „evangelisch“ und „römisch-katholisch“ aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 7

Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

§ 8

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kirchen-einkommensteuer) und Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe auch für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), insoweit handelnd für die Ev.-ref. Kirche in Mecklenburg, Sitz Bützow, als Teil der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nach Maßgabe der Vereinbarung über die

gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern vom 19./29. Januar 1998 (KABI S. 98).

§ 9

Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und einer kirchensteuerhebeberechtigten evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

§ 10

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2008 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 20. November 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

660.06/47

Kirchengesetz vom 17. November 2007 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2008 (Kirchensteuerbeschluss)

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens jedoch 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2008 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 20. November 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

670.02 (08)/

**Kirchengesetz
vom 17. November 2007
über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Haushaltsjahr 2008**

§ 1

(1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2008 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 48.682.100 Euro festgesetzt.

(2) Der Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2008 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 701.300 Euro festgesetzt.

§ 2

(1) Die Personalkosten für Mitarbeiter gemäß Stellenplänen nach § 3 Nr. 1. Buchst. a in Verbindung mit § 4 des Kirchengesetzes vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (FinG) werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Haushalt getragen. Die Anteile der Kirchgemeinden betragen 20 vom Hundert der Personalkosten eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Personalkosten für Mitarbeiter über die Stellenpläne nach § 4 FinG hinaus (Überhangstellen laut Anlage „Stellenpläne der Kirchgemeinden“) werden im Haushaltsjahr 2008 zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind. Die verbleibenden Anteile der Kirchgemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Kann die Finanzierung bei Stellen gemäß Absatz 1 nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Anregung der Beteiligten für diese Stellen eine erhöhte Zuteilung nach § 3 Nr. 1 a FinG beantragen. Der Antrag ist beim Oberkirchenrat einzureichen. Dieser legt ihn mit einer Empfehlung der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vor. Die Zuteilung kann auf 85 % oder 90 % erhöht werden.

(4) Die Durchschnittswerte in Euro der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

	100 %	80 %	20 %
Pastoren	45.000	36.000	9.000
Kirchenmusiker A	48.000	38.400	9.600
Kirchenmusiker B	37.000	29.600	7.400
Kirchenmusiker C	31.500	25.200	6.300
Katecheten/Gemeindehelfer	39.500	31.600	7.900
Diakone	39.500	31.600	7.900
Gemeindepädagogen	42.500	34.000	8.500
Küster	27.000	21.600	5.400

(5) Personalkosten für Mitarbeiter in allgemeinkirchlichen Aufgaben und für Mitarbeiter in Leitung und Verwaltung über die Stellenpläne gemäß §§ 5 und 9 Abs. 1 FinG hinaus (Überhangstellen gemäß Beschluß XIV/3-4 der Landessynode „Stellenpläne für den allgemeinkirchlichen Bereich“) werden im Haushaltsjahr 2008 aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind.

§ 3

(1) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Abs. 3 und 7 FinG ein Anteil von 40 vom Hundert der Bruttopachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(2) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen, sowie die zwischen Restitution und Verkauf restituiertes Gebäude erzielten Mieteinnahmen – gemäß Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag in Verbindung mit §§ 11 Abs. 2 und 13 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz – werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpachtländereien und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet. Die Landeskirche als Treuhänderin oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

(3) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von Küster-/Schulländereien – die im Vollzug von Art. 11 des Güstrower Vertrages auf die Kirche übertragen worden sind – werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten der mit der Rückführung dieser Flächen befassten Mitarbeiter und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet.

(4) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Abs. 3 und 7 FinG ein Anteil in Höhe von 50 vom Hundert der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei einer Kirchenkreisverwaltung zu führen ist.

§ 4

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden, die der Landeskirche gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von einer Million Euro im Haushaltsjahr 2008 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet die

Kirchenleitung. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann Kreditaufnahmen der Kirchengemeinden bis zu einer Gesamtkreditsumme von eineinhalb Millionen Euro genehmigen, wenn sie zur Finanzierung kirchgemeindlicher Bauvorhaben dienen.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchengemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 500.000 Euro im Haushaltsjahr 2008 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2008, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich die Landeskirche bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein Zuschussbedarf entsteht.

§ 5

Landeskirchliche Überbrückungshilfen können gemäß § 6 Haushaltssicherungsverordnung (KABl 2005 S. 54) in Höhe der dafür vorhandenen Mittel gewährt werden.

§ 6

Der Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 nicht vor dem 1. Januar 2009 von der Landessynode beschlossen sein sollte, kann der Oberkirchenrat bis zur Beschlussfassung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des Haushaltsjahres 2009 entsprechend dem Haushaltsplan 2008 leisten, jedoch nicht über 25 vom Hundert der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche nachzuweisenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 vom Hundert dieser Ansätze anweisen.

§ 7

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 27. November 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

EINNAHMEN			AUSGABEN			
Ansatz 2008	Ansatz 2007	Ergebnis 2006	Einzelplanzusammenstellung Sachb. 00 Ordentlicher Haushalt	Ansatz 2008	Ansatz 2007	Ergebnis 2006
10.119,00	10.302.400	10.015.106,10	Einzelplan 0	19.745.400	19.169.100	18.956.169,31
540.800	577.300	476.646,74	Einzelplan 1	2.361.100	2.245.300	2.244.606,56
339.000	332.500	358.093,33	Einzelplan 2	1.101.000	1.087.000	1.097.705,09
80.500	76.500	86.817,76	Einzelplan 3	595.600	562.400	547.508,23
205.000	222.000	193.802,44	Einzelplan 4	519.500	469.700	453.903,27
422.700	420.000	275.546,90	Einzelplan 5	1.185.800	1.165.900	1.212.474,95
1.700.400	1.732.100	1.529.568,88	Einzelplan 7	5.944.100	5.770.200	5.663.358,62
1.218.500	1.085.500	1.246.883,17	Einzelplan 8	1.069.000	755.500	741.569,06
34.056.200	31.735.000	32.910.818,17	Einzelplan 9	16.160.600	15.258.200	16.175.988,40
48.682.100	46.483.300	47.093.283,49	Saldo	48.682.100	46.483.300	47.093.283,49
			Einzelplanzusammenstellung Sachbuchteil 10 Sonderhaushalt	Ansatz 2008	Ansatz 2007	Ergebnis 2006
98.000	115.000	102.780,00	Einzelplan 0	562.800	614.700	553.900,00
0	0	0,00	Einzelplan 1	19.000	18.000	18.000,00
0	0	0,00	Einzelplan 2	0	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 3	0	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 4	0	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 5	0	30.500	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 7	119.500	127.800	177.500,00
0	0	0,00	Einzelplan 8	0	0	0,00
603.300	676.000	646.620,00	Einzelplan 9	0	0	0,00
701.300	791.000	749.400,00	Saldo	701.300	791.000	749.400,00

670.02 (08)/

**Erste Durchführungsbestimmung vom 20. November 2007
zum Kirchengesetz vom 17. November 2007 über den Haushalts- und
Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2008**

Gemäß § 6 Kirchengesetz über den Haushalt 2008 erlässt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmung:

1. Personalkostenanteile

Hat das Arbeits- oder Dienstverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend. Für Teilzeitbeschäftigungen sowie Teildienstverhältnisse werden die Pauschalbeträge entsprechend dem Beschäftigungs- bzw. Dienstumfang berechnet.

Besteht ein Anstellungs- oder Dienstverhältnis mit bzw. in mehreren Kirchgemeinden oder werden Tätigkeiten oder Dienste für mehrere Kirchgemeinden ausgeübt bzw. versehen, verständigen sich die Kirchgemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile.

Die Aufteilung kann nach der Anzahl der Gemeindeglieder erfolgen. Entsprechendes gilt für verbundene Kirchgemeinden.

Der Anteil einer Kirchgemeinde für eine mitverwaltete vakante Pfarrstelle beträgt 25 v. H., falls nicht die Kirchgemeinden untereinander einen anderen Schlüssel vereinbaren.

2. Restituierte Flächen

Die Nettoerträge aus restituierten Flächen nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan 2008 sind bis zum 20. Dezember 2008 an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Schwerin, 27. November 2007

Flade
Oberkirchenrat

241.00/175

**Erstes Kirchengesetz
vom 17. November 2007 zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. November 1997 (KABl S. 174) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

1. In Satz 1 werden zwischen den Wörtern „Verkündigungsauftrag“ und „entsprechen“ die Wörter „und pädagogischer Fachlichkeit“ eingefügt.
2. Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Dabei achtet es darauf, dass die Träger der Kinder- und Jugendarbeit nach § 1 dieses Kirchengesetzes innerhalb ihrer Arbeitsbereiche den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und die dazu geltenden Qualitätsstandards beachten.“

3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 17. November 2007 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 19. November 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. v. Maltzahn
Landesbischof

460.01/370

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 2. November 2007 gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1991 S. 48, 1995 S. 130) die Arbeitsrechtliche Regelung vom

2. November 2007 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Überleitung der Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 4. Juli 2007 (ARR-Ü) beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht wird.

Schwerin, 6. November 2007

Der Oberkirchenrat

Flade

**Arbeitsrechtliche Regelung
vom 2. November 2007
zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung
zur Überleitung der Mitarbeiter in die KAVO 2008
und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü)
vom 4. Juli 2007**

§ 1

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 4. Juli 2007 (KABl. S. 51) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden nach den Worten „nach der Anlage 1 ARR-Ü“ die Worte „bzw. der Anlage 3 ARR-Ü“ eingefügt.
2. Nach § 4 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 4 Abs. 1:

Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Eingruppierungsordnung ist die Zuordnung der Mitarbeiter in Pflegeberufen nach der Anwendungstabelle gemäß Anlage 3 vorzunehmen. In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 190,00 €; ist bei übergeleiteten Mitarbeitern das Vergleichsentgelt höher als das Entgelt der Stufe 5, erhalten sie den erhöhten Tabellenwert ab dem 1. Januar 2010.“

3. Nach § 6 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu §§ 4 und 6:

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe KR 8a gemäß Anlage 3 ARR-Ü gilt für übergeleitete Mitarbeiter

der Vergütungsgruppe KR 5 vier Jahre KR 5a zwei Jahre KR 6

der Vergütungsgruppe KR 5a drei Jahre KR 6

der Vergütungsgruppe KR 5a fünf Jahre KR 6

der Vergütungsgruppe KR 5 sechs Jahre KR 6

mit Ortszuschlag der Stufe 2:

Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.

Die Verweildauer in Stufe 3 wird von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt.

Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um 95,00 € erhöht.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Anmerkung zu § 12 Abs. 5 wird § 12 Abs. 6 mit der Maßgabe, dass in Satz 1 die Worte „Anlage 1 und 2“ durch die Worte „Anlage 2 und 3“ ersetzt werden.

b) Es wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu § 12 Abs. 6:

Die Anmerkung zu § 4 Abs. 1 gilt entsprechend für übergeleitete und ab dem 1. Januar 2008 neu eingestellte Mitarbeiter im Pflegedienst.“

5. Nach Anlage 2 der ARR-Ü wird folgende Anlage 3 ARR-Ü eingefügt:

Anlage 3 ARR-Ü

KR-Anwendungstabelle								
Entgelt- gruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	–	–	3.060	3.395 nach 2 J. St. 3	3.825 nach 3 J. St. 4	–
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg 12	–	–		3.060	3.475	–
EG 11	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	–	–	2.770	3.060 nach 2 J. St. 3	3.475 nach 5 J. St. 4	–
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	–	–	2.675	2.865 nach 2 J. St. 3	3.230 nach 3 J. St. 4	–
EG 9	9d	8 mit Aufstieg nach 9	–	–	2.610	2.850 nach 4 J. St. 3	3.085 nach 2 J. St. 4	–
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	–	–	2.575	2.755 nach 5 J. St. 3	2.930 nach 5 J. St. 4	–
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	–	–	2.300	2.610 nach 5 J. St. 3	2.755 nach 5 J. St. 4	–
		7 ohne Aufstieg						
9a	6 ohne Aufstieg	–	–	2.300	2.400 nach 5 J. St. 3	2.575 nach 5 J. St. 4	–	
EG 7, EG 8	8a	5a mit Aufstieg nach 6	–	2.050	2.155	2.240	2.400	2.575
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	1.920					
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	–					
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	1.810	1.920	2.050	2.240	2.335	2.480
		4 mit Aufstieg nach 5						–
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.620	1.710	1.825	2.070	2.135	2.290
		3 mit Aufstieg nach 4						
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.515	1.685	1.730	1.810	1.865	2.000

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 190 Euro.

6. Anlage 4 Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:

„mit folgender Maßgabe:

Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Eingruppierungsordnung findet – auch für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2008 – § 5 weiter Anwendung. Für die Zuordnung der darin enthaltenen Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen finden die Anlagen 1 und 2 zur Arbeitsrechtlichen Regelung zur Überleitung der Mitarbeiter in die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) Anwendung.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Kühlungsborn, 12. November 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Pilgrim
Vorsitzender

2-418.11/1-39

Ordnung für die Inanspruchnahme von Supervisionen (Supervisionsordnung) vom 10.11.2007

§ 1 Inanspruchnahme

(1) Die im Verkündigungsdienst stehenden haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter können für ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Ordnung Supervision als Maßnahme nach dem Fort- und Weiterbildungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Anspruch nehmen.

(2) Die Mitarbeiter organisieren ihre Supervision selbst. Sie suchen einen Supervisor ihres Vertrauens unter Berücksichtigung des § 6 dieser Ordnung.

§ 2 Form der Vereinbarung

Mitarbeiter und gewählter Supervisor vereinbaren die Durchführung der Supervision auf der Grundlage der §§ 4 und 5 dieser Ordnung schriftlich. Die Mustervereinbarung nach Anlage 1 gilt als verbindliche Form. Andere Vertragsformen sind nicht zulässig.

§ 3 Beantragung und Freistellung

(1) Die Supervision beantragt der Mitarbeiter vor Vertragsabschluss mit Hilfe des dem Fortbildungsprogramm beiliegenden Formblattes auf dem Dienstweg.

(2) Dem Antrag ist die abgeschlossene Vereinbarung mit dem Supervisor beizufügen.

(3) Die Vereinbarung mit dem Supervisor wird erst mit Zustimmung des Fort- und Weiterbildungsbeirates wirksam.

§ 4 Umfang der Supervision

(1) Gruppensupervisionen können den Umfang von 48 Stunden bei einer Prozessdauer von 3 Jahren haben.

(2) Einzelsupervisionen sollen in der Regel nach 24 Stunden, verteilt auf 3 Jahre, beendet sein.

(3) Für jeweils 8 Zeitstunden Supervision wird 1 Tag von dem zur Verfügung stehenden Kontingent für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision (7 Tage pro Jahr) abgezogen.

(4) In besonderen Arbeitsfeldern der Seelsorge kann die Einzelsupervision bis zu 30 Zeitstunden umfassen.

(5) Eine Anrechnung von Fortbildungstagen erfolgt nicht, wenn die regelmäßige Wahrnehmung von Supervision verpflichtend ist. Die Arbeitsfelder, für die diese Regelung infrage kommt, werden durch den Oberkirchenrat bestimmt.

§ 5 Finanzierung und Erstattung

(1) Die Honorarkosten der Supervision werden entsprechend den Regelungen der Fort- und Weiterbildungsordnung erstattet.

(2) Für anerkannte Supervisoren gelten die durch den Oberkirchenrat festgelegten Obergrenzen für Honorarerstattungen.

(3) Die mit dem Anmeldevordruck beantragte Erstattung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen durch den Oberkirchenrat.

(4) Die Erstattung ist bis zum Ende des Haushaltsjahres, jedoch spätestens ein halbes Jahr nach Beendigung der Supervision möglich.

§ 6 Anerkannte Supervisoren

(1) Supervisionen im Sinne dieser Ordnung müssen von landeskirchlich anerkannten Supervisoren durchgeführt werden.

(2) Die kirchliche Anerkennung wird vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Fortbildungsbeirates, bei Supervisoren im kirchlichen Dienst unter Beachtung der Möglichkeiten aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis, ausgesprochen. Voraussetzung für die

landeskirchliche Anerkennung von Supervisoren ist die abgeschlossene Ausbildung nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie, der Evangelischen Konferenz für Familien und Lebensberatung e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Supervision.

(3) Der Nachweis der Anerkennung ist bei Antragstellung beizubringen.

(4) Eine Liste der Supervisoren wird im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Alle in anderen Mitgliedskirchen der EKD durch die jeweilige Kirche anerkannten Supervisoren gelten als zu dieser Liste gehörig.

§ 7 Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 10. November 2007 in Kraft.

(2) Die Supervisionsordnung vom 1. Juli 2002 tritt damit außer Kraft.

Schwerin, 20. November 2007

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

295.10/17-4

Nachstehend wird die in der Sitzung des Konvents an der Klosterkirche Doberan am 27. September 2007 beschlossene und in der Sitzung des Kirchgemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bad Doberan am 6. November 2007 bestätigte Neufassung der Ordnung des Konvents an der Klosterkirche Doberan veröffentlicht, die gemäß § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 2005 über kirchliche Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg (KABl S. 85) von der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 10. November 2007 genehmigt wurde.

Schwerin, 15. November 2007

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

Ordnung des Konvents an der Klosterkirche Doberan

§ 1 Der Konvent

Der Konvent an der Klosterkirche Doberan ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 2 Aufgaben des Konvents

(1) Gebet und Pflege des geistlichen Erbes – wie es sich aus der Geschichte der Zisterzienser-Klosterkirche ergibt – und das geistlich-theologische Gespräch, sind Aufgabe des Konvents.

(2) Das Leben im Konvent geschieht unbeschadet der Pflichten der Konventualen gegenüber den Dienstgruppen, denen sie ihrem Dienstauftrag entsprechend angehören.

(3) Der Konvent nimmt für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Doberan die Aufgaben des Kuratoriums des Fonds „Kunstbesitz in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs“ wahr.

(4) Der Konvent pflegt die Verbindung zum Mutterkloster Amelungsborn.

(5) Der Konvent ist Mitglied in der „Gemeinschaft Evangelischer Zisterzienserinnen in Deutschland“.

(6) Der Konvent ist offen für Gäste.

§ 3 Zusammensetzung des Konvents

(1) Mitglied des Konvents (Konventuale) kann werden, wer einer Gliedkirche der EKD angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist. Wenn ein Gast an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Konventstreffen teilgenommen hat und seinen Wunsch äußert, Mitglied zu werden, führt der Senior im Konvent eine Entscheidung über seine Aufnahme herbei.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch den Senior in einem Konventsgottesdienst mit Abendmahl unter Gebet und Handauflegung.

(3) Der Oberkirchenrat kann dem Konvent seinerseits die Aufnahme von Konventualen empfehlen.

(4) Der Inhaber der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Doberan ist von Amts wegen Mitglied des Konvents. Er kann die Mitgliedschaft ruhen lassen.

§ 4 Der Senior des Konvents

(1) Der Konvent wählt einen der ordinierten Konventualen zu seinem Senior auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Senior leitet den Konvent und vertritt ihn nach außen.

(3) Der Konvent wählt auf fünf Jahre seinen Stellvertreter, der zugleich die Funktion des Schatzmeisters ausübt. Er muss nicht aus der Reihe der Ordinierten gewählt werden.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die laufende Geschäftsführung kann durch Beschluss des Konvents vom Schatzmeister auf die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Rostock übertragen werden.

(2) Der Konvent hat jährlich einen Haushaltsplan zu beschließen und die Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen zu nehmen.

(3) Die Verwaltung des Vermögens muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden.

§ 6 Visitation des Konventes

(1) Der Konvent untersteht der Aufsicht der Landeskirche.

Bad Doberan, am 27. September 2007

Für den Konvent der Senior

Pastor i. R. Carl-Christian Schmidt

L.S.

Die Kirchenleitung hat die vorstehende Ordnung genehmigt.

Schwerin, 10. November 2007
Der Vorsitzende der Kirchenleitung

L.S.

gez. Dr. v. Maltzahn
Landesbischof

(2) Der Konvent an der Klosterkirche Doberan wird durch den Landesbischof oder einem von ihm beauftragten ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes der Landeskirche visitiert.

§ 7 Konvent und Kirchgemeinde

(1) Der Konvent respektiert das Hausrecht der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Doberan und ist zu einmütigem Handeln mit der Kirchgemeinde in allen gemeinsam interessierenden Anliegen verpflichtet.

(2) Der Konvent ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts und dieser Ordnung selbst.

§ 8 Änderung der Ordnung

(1) Änderungen dieser Ordnung beschließt der Konvent in Abstimmung mit dem Kirchgemeinderat Bad Doberan in einmütiger Entscheidung.

(2) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 9 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Konventsordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Ordnung des Konvents an der Klosterkirche Doberan vom 26. September 1991 aufgehoben.

Bad Doberan, am 6. November 2007

Für die Ev.-Luth.
Kirchgemeinde Bad Doberan

Der Kirchgemeinderat

Pastor Albrecht Jax
Vorsitzender

und

Friedrich-Franz Hartwig
Kirchenältester

Koch'sche Stiftung Wismar
8002-12/11

Änderung der Satzung der Koch'schen Stiftung Wismar

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Vorstand der Koch'schen Stiftung Wismar am 16. Oktober 2007 beschlossene Satzungsänderung mit dem Genehmigungsvermerk vom 6. November 2007.

Schwerin, 6. November 2007

Der Oberkirchenrat

In Vertretung
Kriedel

Der Vorstand der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des privaten Rechts „Koch'sche Stiftung“ in Wismar hat am 16. Oktober 2007 die Satzung der „Koch'schen Stiftung“ in Wismar vom 7. September 1996 wie folgt geändert:

§ 1

„Die Satzung der „Koch'schen Stiftung“ in Wismar vom 7. September 1996 – KABI 1997 S. 40 –, vom Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche am 29. Oktober 1996 genehmigt, wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite“ durch die Wörter „Der Vorstand kann einen Beirat berufen“ ersetzt.

§ 2

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde tritt die Satzungsänderung mit dem Tag der Beschlussfassung des Vorstandes am 16. Oktober 2007 in Kraft.

Wismar, 16. Oktober 2007

Der Vorstand

gez. Dr. Karl-Matthias Siegart
Landessuperintendent

Genehmigung der Satzungsänderung für die „Koch'sche Stiftung“ in Wismar

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund von § 15 Abs. 3 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) – KABI S. 83 und GVOBl S. 863 – und § 11 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (Landesstiftungsgesetz – StiftG M-V) – GVOBl S. 366 – sowie in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Satzung der Koch'schen Stiftung Wismar (KABI 1997 S. 40) die vom Vorstand am 16. Oktober 2007 beschlossene Änderung der Satzung für die „Koch'sche Stiftung“ in Wismar.

Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – KABI S. 85 – verbunden.

Schwerin, 6. November 2007

Der Oberkirchenrat

In Vertretung
Kriedel

633.01/ 116-

Nachstehend gibt der Vorstand des Gesamtärars gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über das Gesamtärar (KABI S.171) die Konditionen des Gesamtärars bekannt:

Konditionen für Einlagen und Darlehen des Gesamtärars

1. Zinssätze für Einlagen und Darlehen werden jährlich vom Vorstand des Gesamtärars festgelegt.
2. Es gelten folgende Konditionen:
 - 2.1. Die Einlagen beim Gesamtärar werden ab 01.01.2007 mit 3,25 % und ab 01.01.2008 mit 3,50 % verzinst. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Für die vorfristige Verfügung über die Einlagen wird ein Vorschusszins in Höhe von 0,5 % p. a. erhoben.
 - 2.2. Für Darlehen gelten folgende Konditionen:

Gesamtlaufzeit in Jahren	Zinssatz in % p. a.	Tilgung in % p. a.	Annuität in % p. a.
5	3,50	18,40	21,90
10	3,75	8,30	12,05
15	4,00	4,90	8,90
20	4,25	3,20	7,45

Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

3. Die Darlehensvergabe ist auf ein Jahreskontingent von 250.000,00 EURO beschränkt.
4. Darlehensanträge sind zu richten an den Vorstand des Gesamtärars, Münzstr. 8–10, 19055 Schwerin. Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, örtliche Kirchen, Einrichtungen und Stiftungen, die Einlagen beim Gesamtärar haben.
5. Über Darlehensanträge entscheidet ein vom Vorstand berufener Kreditausschuss. Darlehensanträge bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Die im KABI 2002 S. 13 veröffentlichten Konditionen vom 13. Dezember 2001 treten gleichzeitig außer Kraft.

Schwerin, 18. September 2007

Der Vorstand des Gesamtärars
Seel

471.01/

Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Gemäß Beschluss der Landessynode vom 17. November 2007 zur Änderung der Besoldungstabelle werden die Beträge der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2008 auf 90 v. H. der Bundesbesoldung (West mit Stand vom 31. Dezember 2007) festgesetzt.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die ab 1. Januar 2008 gültige Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz bekannt.

Schwerin, 21. November 2007

Der Oberkirchenrat

Flade

Anlage zum
Kirchlichen Besoldungsgesetz

Besoldungstabelle ab 1. Januar 2008

I. Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	21	23	25	27	29	32	35	38	41	45	49	53
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 9		1.724,50	1.770,88	1.846,37	1.921,85	1.997,35	2.072,83	2.124,74	2.176,63	2.228,51	2.280,43	
A10		1.858,13	1.922,60	2.019,31	2.116,04	2.212,76	2.309,49	2.373,96	2.438,45	2.502,90	2.567,38	
A11			2.141,95	2.241,04	2.340,13	2.439,26	2.538,37	2.604,43	2.670,47	2.736,56	2.802,64	2.868,71
A12			2.303,57	2.421,73	2.539,87	2.658,04	2.776,17	2.854,94	2.933,70	3.012,46	3.091,25	3.170,03
A13			2.592,87	2.720,44	2.848,05	2.975,64	3.103,22	3.188,27	3.273,33	3.358,39	3.443,46	3.528,52
A14			2.698,58	2.864,04	3.029,47	3.194,93	3.360,40	3.470,69	3.580,98	3.691,29	3.801,59	3.911,89

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

II. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	94,76
Stufe 2	175,80

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 81,04 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 207,52 Euro.

III. Allgemeine Zulage (Monatsbeträge in Euro)

Die Allgemeine Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13	64,06
--	-------

IV. Funktionszulagen (Monatsbeträge in Euro)

1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	515,00
2. Landessuperintendenten, Landespastoren für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat	1.020,00
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	1.230,00
4. Präsident des Oberkirchenrates	1.410,00
5. Landesbischof	1.825,00

Beschlüsse der 4. Tagung der XIV. Landessynode

Beschluss zu den Sondierungsgesprächen zur Bildung einer gemeinsamen Kirche im Norden

1. Die Synode nimmt den Bericht der von den Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche eingerichteten Steuerungsgruppe mit Dank zur Kenntnis.
2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche auf der Grundlage des Berichtes der Steuerungsgruppe verbindliche Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, miteinander eine gemeinsame Kirche im Norden zu bilden.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, zusammen mit den beiden anderen Landeskirchen zum September/Oktober 2008 einen Fusionsvertrag zu erarbeiten.
4. Für den weiteren Verlauf des Fusionsprozesses wird folgender Zeitplan zu Grunde gelegt:
 - Frühjahr 2008: Zwischenbericht auf den Frühjahrssynoden, insbesondere über die Bearbeitung der offenen Fragestellungen,
 - Sommer 2008: Beschlussfassung der Kirchenleitungen und Synodenversand,
 - September/Oktober 2008: Beschlussfassung über den Fusionsvertrag und über ein verbindliches Verfahren mit dem Ziel, bis zum Jahr 2011 eine Vorlage für eine gemeinsame Verfassung den Synodalen zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die Synoden bitten die Kirchenleitungen, für voraussichtlich fünf Jahre eine Arbeitsstelle für Geschäftsführung und Prozessbegleitung einzurichten und die Kosten in die Haushalte einzustellen.
6. Die gemeinsame Kirche ist Mitglied der EKD, der VELKD, des ÖRK, des LWB, der KEK und der GEKE. Die Mitgliedschaft der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche in der UEK bleibt davon unberührt.

Plau am See, 17. November 2007

Die Landessynode

Seel
Präses

Beschluss zum Evangelischen Religionsunterricht

Die Schulen des Landes bilden wichtige Orte, an denen die kirchliche Bildungsmitverantwortung wahrgenommen wird. Aus den Kontakten zu Schülerinnen und Schülern sowie den Unterrichtenden ergeben sich Chancen für alle Seiten.

Deshalb nimmt die Landessynode wie folgt Stellung:

1. **Die Landessynode dankt allen Unterrichtenden**, die sich im Fach Evangelische Religion und für das Fach unter den schwierigen Bedingungen engagieren.
2. **Die Landessynode bittet die für die Bildungspolitik Verantwortlichen** in Mecklenburg-Vorpommern, die Rahmenbedingungen für das Fach Evangelische Religion entscheidend zu verbessern. Sie weist auf Folgendes hin:
 - *Es bedarf eines politischen Entwicklungskonzeptes für das Fach Evangelische Religion*, damit dieses als ordentliches Unterrichtsfach in allen Schulen des Landes durchgängig angeboten werden kann. Gegenwärtig wird an 78 öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (= 14 % der 565 Schulen) weder Religionsunterricht noch das Ersatzfach angeboten. In beruflichen Schulen liegt das Unterrichtsangebot bei 2,3 % der Schüler. Ebenso problematisch dürfte die Situation in den Förderschulen sein. Das Ziel der Zweistündigkeit des Faches Religionsunterricht muss aufrecht erhalten bleiben. Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, das Fach weiterhin als Mangelfach auszuweisen. Es ist staatliche Aufgabe, dem gesetzlichen Anspruch auf Versorgung mit dem Unterrichtsfach Religion nachzukommen.
 - *Die Zahl der Religionslehrerinnen und Religionslehrer muss erhöht werden.* Die im aktiven Dienst stehenden Religionslehrer erteilen bereits jetzt Religionsunterricht mit einem Übergewicht von weit mehr als 50 % ihres Deputats, sie werden häufig in mehreren Schulen eingesetzt, so dass sie ihre Einbindung in eine Stammschule verlieren; daher ist es notwendig, neue Religionslehrer anzustellen. Der Haushalt des Landes sollte ab 2009 die Einstellung von 100 zusätzlichen Religionslehrern ermöglichen. Mittelfristig sollte in jeder Schule mindestens eine Lehrkraft für evangelische Religion zur Verfügung stehen. Zugleich sollten die Unterrichtenden des Faches Religion aus den Restriktionen des Lehrpersonalkonzeptes herausgenommen werden.
 - Lehrer und Lehrerinnen der anderen Unterrichtsfächer sollten grundsätzlich auch für die Erteilung des Ersatzfaches Philosophie/Philosophieren mit Kindern wenigstens in der Grundschulphase zur Verfügung stehen, damit nicht ein Mangel an Unterrichtenden des Ersatzfaches dazu führt, dass das normale Unterrichtsfach Evangelische Religion nicht angeboten werden kann.
 - *Die Rahmenbedingungen für die Anstellung junger gut ausgebildeter Lehrerinnen und Lehrer bedürfen dringend der Verbesserung.* Die berufsbegleitende Ausbildung für im Dienst befindliche Lehrer muss wieder aufgenommen werden.
 - In den Ausschreibungen der Stellen für Lehrerinnen und Lehrer sollte das Fach Evangelische Religion regelmäßig berücksichtigt werden.
3. **Die Landessynode bittet die Theologische Fakultät in Rostock**, sich dafür einzusetzen, dass ein numerus clausus für Lehramtsstudierende nicht den Zugang zum Studiengang Evangelische Religion einschränkt.
4. **Die Landessynode bittet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst**, ihre Möglichkeiten der Mitarbeit im evangelischen Religionsunterricht auszuschöpfen.

Darüber hinaus sollen verstärkt auch kooperative in den Blick genommen werden, für die die Rahmenvereinbarung zwischen den Kirchen und dem Bildungsministerium zur Zusammenarbeit eine gute Basis bietet.

5. **Die Landessynode bittet die Kirchgemeinden**, gemeindepädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, aber auch Kirchenmusikern die religionspädagogische Qualifizierung zu ermöglichen, damit diese ggf. auch Religionsunterricht erteilen können.
6. **Die Landessynode bittet den Oberkirchenrat**, in Abstimmung mit der Kirchenleitung und unter Beteiligung der Landessuperintendenten ein Konzept zu erarbeiten, das die Entsendung von religionspädagogisch qualifizierten Pastorinnen und Pastoren in den Religionsunterricht in größerem Umfang ermöglicht (z.B. durch Bildung eines Pools von Pastorinnen und Pastoren und anderen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst in jeder Propstei für den Einsatz in den Schulen der Region, wobei 2 Wochenstunden Religionsunterricht als Richtgröße pro Pfarrstelle betrachtet werden können). Dabei ist die Entlastung von anderen Aufgaben sicherzustellen. Ferner sollen weitere unterstützende Maßnahmen berücksichtigt werden (z.B. Beteiligung der Kirchgemeinden an den Gestellungsgeldern, Berücksichtigung als Schwerpunktaufgabe bei Stellenplanungen u.a.).

Plau am See, 17. November 2007

Die Landessynode

Seel
Präses

**Beschluss
zur Entlastung des Landeskirchlichen Haushaltes
für das Rechnungsjahr 2006**

Der Kassenführung des Landeskirchlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 2006 wird Entlastung erteilt.

Plau am See, 17. November 2007

Die Landessynode

Seel
Präses

144.01/

**Zusammensetzung der XIV. Landessynode;
(Dritte Ergänzung)**

Im Nachgang zur Veröffentlichung des vollständigen Ergebnisses der Wahlen zur XIV. Landessynode vom 12. Dezember 2005 (KABI 2006 S. 7) gemäß § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 125) – Wahlgesetz – und der ersten Ergänzung vom 20. Februar 2006 (KABI S. 28) und der zweiten Ergänzung vom 12. Oktober 2006 (KABI S. 89) zum veröffentlichten Wahlergebnis wird mitgeteilt, dass die von der Kirchenleitung nach § 25 Wahlgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 8 des Leitungsgesetzes gewählte Synodale, Pastorin Andréa Möhl, Zahrendorf, mit Wirkung zum 1. September 2007 auf Grund der Übernahme in das Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers aus der XIV. Landessynode ausscheidet und dass auf Grund der in der Kirchenleitung am 6. Oktober 2007 durchgeführten Nachwahl Propst Eckhard Kändler, Woldegk, als ordnierter Synodale in die XIV. Landessynode gewählt wurde.

Schwerin, 12. Oktober 2007

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

Mitteilung

Kublank, Küstenländereien/399-2

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs überträgt die Grundstücke Flur 5, Flurstücke 33 und 34, Gemarkung Kublank, Grundbuch von Kublank, Blatt 295 am 1. November 2007 an die Evangelisch-Lutherische Kirche Kublank.

Schwerin, 15. Oktober 2007

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Steinhäuser
Kirchenrat

225.40/126

**Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten
im Ausland 2008**

Auch im Jahr 2008 ist wieder in einer Reihe von Urlaubsorten in ganz Europa durch die EKD ein Kirchlicher Dienst vorgesehen. Wer Interesse an einem solchen Dienst hat, z.B. in Frankreich, Italien, Dänemark, Niederlande oder Österreich, wende sich bitte an die Landessuperintendentur seines Kirchenkreises oder an den Oberkirchenrat. Dort können die Modalitäten sowie die Liste mit den ausgeschriebenen Orten eingesehen werden.

Schwerin, 26. November 2007

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

Pfarrstellenausschreibungen

Auslandsdienst in Rom in Italien

In der Evang.-luth. Kirche in Italien (ELKI) ist die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gemeinde Rom zum 1. August 2008 – für zunächst 6 Jahre – zu besetzen.

Die Gemeinde Rom besteht seit 1819. Zu ihr gehören Christen verschiedener Nationalitäten, deren verbindende Sprachen deutsch und italienisch sind. Geleitet wird die Gemeinde von ihrem gewählten Vorstand, dem die Pfarrerin/der Pfarrer angehört.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n engagierte/n Pfarrerin/Pfarrer mit guter Gemeindeerfahrung und Bereitschaft zur Teamarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Internationale Erfahrungen und Sprachkenntnisse sind erwünscht.

Im Mittelpunkt des Gemeindelebens steht der sonntägliche Gottesdienst, an dessen spirituelle und liturgische Qualität hohe Ansprüche gestellt werden.

Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind:

- Seelsorge und Gesprächskreise,
- Religionsunterricht und Mitarbeit im Vorstand der Deutschen Schule Rom,
- Arbeit mit jungen und älteren Menschen,
- Pflege ökumenischer Kontakte; Vermittlung deutscher evangelischer und lutherischer Theologie im italienischen Umfeld,
- Mitarbeit in der ELKI.

Im historischen Zentrum steht ein Pfarr-/Gemeindehaus mit Garten zur Verfügung.

Ein Intensivsprachkurs von bis zu zwei Monaten wird vor Dienstbeginn angeboten.

Die Bezahlung erfolgt nach der ELKI-Gehaltsordnung.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796/126 oder -127, Fax: (0511) 2796-725, E-Mail: suedeuropa@ekd.de. Bewerbungsfrist: 15. Januar 2008 (Eingang im Kirchenamt).

Auslandsdienst in Verona-Gardone in Italien

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) sucht für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Verona-Gardone zum 1. September 2008 einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar (geteilte Stelle) für einen Zeitraum von 6 Jahren.

Seit 2002 wird auf Initiative der ELKI im Bereich Lago di Garda (Gardone) und Verona der Aufbau einer Evangelischen Gemeinde betrieben. Die vormaligen in zwei Projekten erfolgte Arbeit ist mit der Gründung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Verona-Gardone zusammengeführt worden. Die neu zu besetzende Pfarrstelle ist die erste volle Stelle für die junge Gemeinde, die von einer Doppelausrichtung auf die ortsansässigen Gemeindeglieder und die Pflege der ökumenischen Beziehungen sowie die Begleitung der zahlreichen Urlauber am Gardasee geprägt ist. Die Gemeinde hat 2 Predigtstellen. Die Gemeinde stellt eine Wohnung in Verona zur Verfügung

Die Gemeinde erwartet

- Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft,
- Kenntnisse der italienischen Sprache für den Umgang mit italienischsprachigen Gemeindegliedern (können durch einen Sprachkurs erworben werden),

- Mitarbeit in der ELKI.

Die Gemeinde erhofft sich den Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit.

Die Bewerber/innen sollten

- theologisch fundiert gesprächsfähig sein im ökumenischen und interreligiösen Dialog,
- musikalisch genug sein, um den Gemeindegesang (auch ohne Instrument) führen zu können,
- bereit sein, sich den besonderen Anforderungen einer neuen Gemeinde zu stellen,
- bereit sein zum Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit.

Es gilt die Gehaltsordnung der ELKI.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-126/127, Fax: (0511) 2796-725, E-Mail: suedeuropa@ekd.de. Bewerbungsfrist: 31. Januar 2008 (Eingang im Kirchenamt).

2108-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gnoien, Kirchenkreis Güstrow, wird durch Emeritierung des bisherigen Pfarrstelleninhabers zum 1. April 2008 vakant und gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Die Kirchgemeinde St. Marien gehört zur Propstei Gnoien und ist verbunden mit der Dorfgemeinde Wasdow. Gnoien liegt ca. 40 km südöstlich von Rostock unweit der A 20 und ist eine Kleinstadt mit rund 3.000 Einwohnern. Diese verbundene Gemeinde zählt rund 1.000 Gemeindeglieder. Die 1230–1445 erbaute Stadtkirche verfügt über rund 700 Sitzplätze, eine restaurierte zweimanualige Orgel und einen der schönsten Marienaltäre Mecklenburgs. Die Dorfgemeinde verfügt über eine kleine turmlose Fachwerkkirche. Die Innenrestaurierung der Stadtkirche und der Dorfkirche stehen noch aus.

In Gnoien an der Südseite des gerade neu gestalteten Kirchplatzes im zweigeschossigen, sanierten und modernisierten Pfarrhaus sind ebenerdig Gemeinderäume, Küche und Sanitäreinrichtung und im Obergeschoß befindet sich die Wohnung des Pfarrstelleninhabers, inklusive Amtszimmer. Eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin ist mit 50 % in der verbundenen Gemeinde für Kinder- und Jugendarbeit tätig und außerdem zu je 25 % in zwei Gemeinden der Propstei. Zwei nebenamtliche C-Organistinnen sind je für eine der Orgeln zuständig, eine von ihnen leitet ehrenamtlich den Kirchenchor. Der übergemeindliche Posaunenchor mit Standort Gnoien wird ehrenamtlich geleitet. Küsterdienste werden ehrenamtlich wahrgenommen, ebenso Lektorendienste. Ein Besuchsdienst auf Propsteiebene ist von Gnoien her aufgebaut und bedarf der hauptamtlich verantworteten Führung/Supervision. Der Seniorenkreis erwartet pastorale Begleitung.

In den verbundenen Gemeinden sind zwei Kirchgemeinderäte tätig, aus denen heraus ehrenamtliche Mitarbeit in den verschiedenen Feldern des Gemeindelebens entwickelt wird. Die Kleinstadt beherbergt Grund- und Regionalschule, Kitas am Ort und im Nachbardorf, evang. Schulen in Walkendorf und Remplin, Gymnasien in Teterow bzw. Musikgymnasium in Demmin.

Kulturell mht sich die Stadt durch einen Kulturverein, Sport- und Tanzvereine. Der Orgel- und Kirchenmusikverein sorgt fr ein ausgewogenes Konzertangebot in der Stadtkirche.

Ein Seniorenzentrum der Diakonie mit Pflegeheim, betreuten Wohnungen und einer Sozialstation befindet sich am Ort und erwartet die Gestaltung der wchentlichen Gottesdienste (gemeinsam mit allen Pastoren der Propstei), sowie Seelsorge an Mitarbeiter/innen und Bewohnern.

Ein Friedhof in der Stadt und zwei Dorffriedhfe sind zu verwalten. In der Stadt besteht auch ein kommunaler Friedhof. Der alte, kirchliche Friedhof in Gnoien beherbergt zwei Kriegsofper-Gedenksttten.

Seit einigen Jahren hat sich eine gute Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Stadt, Pastor und Brgermeister entwickelt. Die Gewinnung, Begleitung und Entwicklung/Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter ist eine wesentliche Aufgabe des Pfarrstelleninhabers. Pflege und Gestaltung der liturgischen Tradition, sowie Entwicklung neuer Formen gottesdienstlichen Lebens wird erwartet.“

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2008 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten

Schwerin, 21. November 2007

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Stellenausschreibung Theologischer Referent

801.02/77

Ausschreibung der Stelle eines Theologischen Referenten im Oberkirchenrat

Ab sofort ist die Stelle eines/einer

Theologischen Referenten/Theologischen Referentin im Oberkirchenrat in Schwerin (A 13 bis A 15 bzw. EG 15)

zu besetzen.

Schwerpunkte der Ttigkeit sind:

- Grundsatzfragen der Theologie und Verkndigung,
- Referatsaufgaben in den Bereichen pfarramtlicher Dienst und Ausbildung zum pfarramtlichen Dienst,
- Referent des Landesbischofs,
- Zuarbeit fr die Kirchenleitung.

Voraussetzung sind Zweites Theologisches Examen und Ttigkeit in einer Gemeinde.

Erwartet werden theologische Kompetenz, pastorale Erfahrung, gute Kenntnis der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und Organisationsfhigkeit.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Oberkirchenrat.

Aussagekrftige Bewerbungen mit Darstellung des beruflichen Werdegangs sind bis zum 11. Januar 2008 an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten. Nhere Informationen sind zu erhalten unter der Rufnummer: (0385) 5185161.

Schwerin, 4. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat

Flade

Stellenausschreibungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

3621-233/3

In den verbundenen Kirchengemeinden Parchim, St. Marien und Damm ist die Stelle einer gemeindepdagogischen Mitarbeiterin/eines gemeindepdagogischen Mitarbeiters frhestens zum 15. Januar 2008 neu zu besetzen. Der Stellenumfang betrgt 100 %. Die Vergtung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung fr Angestellte (KAVO-Ang. 2008 bzw. ARR-) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Sie erwartet:

- eine lebendige Gemeinde im Mittelzentrum Parchim,
- gemeindepdagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- ein Team von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen (u. a. 1 Pastor, 1 Ksterin, Kindergottesdienstteam, Besuchsdienstteam, Kirchgemeinderat),
- eine Vielfalt von Mglichkeiten der Zusammenarbeit (Propstei, Ev. Kindertagessttte, Ev. Schule),
- ideale uere Bedingungen in modernen Kinder- und Jugendrumen.

Wir erwarten:

- eine kompetente Mitarbeiterin/einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen gemeindepdagogischen Berufsausbildung (vorzugsweise FH),
- Kontaktfreudigkeit unter anderem zu Menschen mit Migrationshintergrund,
- eigenverantwortliches und kreatives Arbeiten,
- Teamfhigkeit und Kompetenzen zur Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen,
- musikalische Begabung,
- grundlegende PC-Kenntnisse,
- Bereitschaft zur Mitarbeit in weiteren Gemeindebereichen.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte an: Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Parchim, Pastor Wulf Schnemann, Mhlenstrae 40, 19370 Parchim; Tel.: (03871) 226140; E-Mail: parchim-st.marien@kirchenkreis-parchim.de.

Die Stellenbeschreibung wird auf Anfrage gern zugeschiedt. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 18. Dezember 2007. Ent-

scheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Schwerin, 7. November 2007

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

3108-23/2

In den verbundenen Kirchgemeinden Eldena und Gorlosen ist die Stelle eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters/einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin zum 1. März 2008 neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75 % mit der Möglichkeit der Erweiterung. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-Ang.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Schwerpunkte des Dienstes sind:

- gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Familien,
- Angebote für Jugendliche,
- Mitgestaltung von Familiengottesdiensten und Festen,
- Gestaltung von Freizeiten,
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Zugehen auf Menschen am Rand und außerhalb der Kirchgemeinde,
- Aufbau eines Projektes: „Zusammenarbeit Kirchgemeinde und Grundschule“.

Wir erwarten:

- Freude an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- Kreativität, Kontaktfreudigkeit und gute Ideen, auch neue Wege zu gehen,
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern,
- Interesse am Gemeindeleben,
- Engagiertes und eigenverantwortliches Arbeiten,
- Musikalische Grundfähigkeiten,
- Ausbildung zur Gemeindepädagogin/zum Gemeindepädagogen (FS).

Sie werden erwartet von:

- engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern und einer Pastorin,
- einer lebendigen Gemeinde, die sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin freut, der/die gern mit uns lebt und arbeitet.

In den Kirchgemeinden gibt es sehr gute Arbeitsbedingungen in zwei modernen und einladenden Gemeindehäusern in Eldena und Gorlosen und schönen Kirchen. Die Kirchgemeinden haben etwa 1400 Mitglieder. Wir wünschen uns, dass der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin im Bereich unserer Kirchgemeinden wohnt. Führerschein und PKW sind Voraussetzung für die Arbeit.

Eldena ist ein großes Dorf, verkehrsgünstig gelegen zwischen Ludwigslust und Dömitz an der B191, in reizvoller Umgebung an der Elde. Hier befindet sich auch das Pfarrhaus. Einkaufsmöglichkeiten, Kindergarten und Grundschule sind am Ort, Regionalschule in Malliß und Gymnasium in Dömitz.

Die Stellenbeschreibung wird auf Anfrage gern zugeschickt.

Anfragen und Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2008 an folgende Adresse: Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eldena, Pastorin Anja Kiesow, Altonaer Straße 7, 19294 Eldena; Tel. (038755) 20404; E-Mail: eldena@kirchenkreis-parchim.de.

Schwerin, 21. November 2007

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

7505-23/13

In der Kirchgemeinde Feldberg ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters zum 1. März 2008 zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-Ang.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

1. Grundsätzliches zum Dienst in der Kirchgemeinde

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Feldberg lebt und arbeitet in einem der landschaftlich reizvollsten Gebiete Mecklenburgs. Wir wenden uns an die Menschen, die hier leben, und ebenso an die Menschen, die hier ihren Urlaub verbringen oder in einer der beiden Kliniken am Ort medizinische und therapeutische Hilfe erfahren.

2. Aufgabenschwerpunkte

Mit der Mitarbeiterstelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Leitung der Christenlehregruppen (z. Z. drei Gruppen),
- Initiierung kontinuierlicher Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Fortführung bestehender Angebote (z. B. der Spatzenkreis, Frauenfrühstücksarbeit),
- Durchführung von Rüstzeiten und Projektarbeit (z. B. in der Propstei),
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter (z. B. Kindergottesdienstkreis),
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (Schule, kommunaler und eigener Kindergarten),
- Entwicklung von gemeindepädagogischen Konzepten zur Begegnung mit Menschen am Rand und außerhalb der Kirche,
- Planung und Leitung von Familiengottesdiensten.

Einzelheiten werden in einer Dienstbeschreibung mit dem/der Stelleninhaber/in vereinbart.

3. Erwartungen an den Mitarbeiter

Die Stelle erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit, bietet aber auch ein Feld für neue Herausforderungen. Wir erwarten eine/n Mitarbeiter/in, der/die seinen/ihren bewussten Glauben an Jesus Christus fröhlich mit der Gemeinde lebt. Großer Wert wird auf das Zugehen auf Menschen in und außerhalb der Kirchgemeinde gelegt, so dass ehrenamtliche Mitarbeiter gefunden und begleitet werden können. Kinder sollen in der Kirchgemeinde einen Ort der Geborgenheit und des Zuhause-Seins erfahren.

Die gute Zusammenarbeit mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und dem Pastor wird vorausgesetzt.

Das Spielen eines Musikinstrumentes ist wünschenswert. Ein Führerschein Klasse B ist erforderlich.

4. Rahmen für die Stelle

Für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg besteht eine gemeindepädagogische Mitarbeiterstelle mit einem Arbeitsumfang von 50 % und unbefristet. Sie soll schnellstmöglich wieder besetzt werden, spätestens zum 1. März 2008.

Auf Grund der Aufgabenschwerpunkte eignet sich die Stelle vorzugsweise für gemeindepädagogische Mitarbeiter mit einem Fachschulabschluss (FS).

Die Eingruppierung erfolgt entsprechend diesem Stellenprofil.

Die Kirchengemeinde Feldberg gestaltet das Gemeindeleben bewusst auch als ein Teil des kirchlichen Lebens in der Region. Sie arbeitet regional innerhalb der Propstei Stargarder Land und im ökumenischen Kontext mit der röm.-kath. Kirche am Ort.

5. Ausstattung

Für die Arbeit stehen folgende Räume zur Verfügung: Ein Jugendraum für die Christenlehrearbeit bzw. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, ein großzügiger Raum im Gemeindezentrum, Möglichkeiten eines PC-Arbeitsplatzes im Büro, Kirchgebäude, ferner die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien. Im Haushalt der Kirchengemeinde ist ein Etat für die Kinder- und Jugendarbeit vorgesehen.

6. Sonstiges

Wir sind daran interessiert, dass die Gemeindepädagogin/der Gemeindepädagoge die Wohnung im Bereich der Kirchengemeinde hat. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gern behilflich.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis 10. Januar 2008 an folgende Adresse: Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg, c/o Pastor Stephan Krtschil, OT Feldberg, Prenzlauer Str. 18, 17258 Feldberger Seenlandschaft, Tel. (039831) 20405.

Schwerin, 27. November 2007

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

Zweite Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

8407-23/5

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg sucht zum 1. April 2008 eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen mit einem Dienstumfang von 75 %.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragverordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

Sie erwartet:

- gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern, Konfirmanden (z. Zt. 76 an der Zahl), Jugendlichen und jungen Familien,
- zwei hauptamtliche Mitarbeiter (Pastorin und Gemeinmediakon),
- die Zusammenarbeit mit einem evangelischen Kindergarten,
- ein großes Neubaugebiet mit sehr vielen jungen Familien,
- ein Ort vor den Toren Lübecks.

Wir erwarten:

- berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern,
- eigenverantwortliches und kreatives Arbeiten, Engagement und Einsatz,
- den Aufbau und die Begleitung einer Jungen Gemeinde und das Erstellen eines Angebots der offenen Jugendarbeit sowie die Begleitung der Jugendlichen,
- Intensivierung der Arbeit mit Kindern im Christenlehrealter,
- einen FS- oder FH-Abschluss im gemeindepädagogischen Bereich.

Anfragen und Bewerbung richten Sie bitte bis zum 29. Februar 2008 an folgende Adresse: Kirchengemeinde Herrnburg, Pastorin z. A. Saskia Röschmann-Tluczykont und Gemeinmediakon Torsten Woest, Hauptstraße 79, 23923 Herrnburg, Tel. (038821) 60029.

Schwerin, 28. November 2007

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

Personalien

123.10/18-1

Pastorin Agnes-Maria Bull, Waren, wird mit Wirkung vom 1. November 2007 zur Pröpstin der Propstei Müritz bestellt.

Schwerin, 8. Oktober 2007

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Kühl, Kathrin/8-5

Pastorin Kathrin Kühl, Marlow, wird mit Wirkung vom 16. Dezember 2007 die Pfarrstelle II in der Kirchengemeinde Hagenow übertragen. Sie wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 4. Oktober 2007

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

8301-20/

Pastor Roger Thomas, Schwerin, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wismar St. Nikolai übertragen.

Schwerin, 12. November 2007

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Froesa-Schmidt, Gerlind/16-

Pastorin Gerlind Froesa-Schmidt, Rostock, wurde nach Beendigung des Probendienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 wird ihr der unbefristete Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in den Kirchgemeinden Rostock Luther/St. Andreas erteilt. Sie steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche.

Schwerin, 21. November 2007

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Freiheit, Riccardo/20

Vikar Riccardo Freiheit, Wardow, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstel-

le in der Kirchgemeinde Benthen erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 21. November 2007

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Dango, Melanie/19-1

Pastorin Melanie Dango, Stavenhagen, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 wird ihr die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Stavenhagen übertragen. Sie wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 27. November 2007

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Bemerkung

Das KABI des Jahrganges 2007 umfasst 104 Seiten.

